

Die Regenten selbst sind

- a) entweder unumschränkt, wenn sie das Recht der Gesetzgebung unbedingt ausüben,
- b) oder eingeschränkt, wenn sie hiebei an die Einwilligung der Land- oder Reichsstände gebunden sind.

Die Republiken oder Freistaaten sind:

- a) entweder aristokratisch, wenn nur die vornehmsten Familien das Recht der Gesetzgebung ausüben,
- b) oder demokratisch, wenn auch das Volk Antheil daran hat.

Dem Gesagten zu Folge gibt es also:

Staaten	{	Monarchien { unumschränkte, eingeschränkte, Republiken { aristokratische, demokratische.
---------	---	---

§. 57. K r i e g s m a c h t.

Zur Handhabung der innern und äußern Ruhe und Sicherheit hat jeder Staat eine Kriegsmacht nöthig. Sie theilt sich in See- und Landmacht.

Die Landmacht bedarf Infanterie, Cavallerie, Artillerie und Festungen; die Seemacht — Kriegsschiffe, bemannt mit Seesoldaten und Matrosen, und bewaffnet mit Kanonen.

Die Kriegsschiffe, welche 50 — 120 Kanonen führen, heißt man Linienschiffe; die aber weniger, etwa 20 — 40 an Bord haben, Fregatten. Zehn oder mehrere Linienschiffe bilden eine Flotte; eine geringere Anzahl heißt ein Geschwader.

§. 58. A b g a b e n.

Zur Unterhaltung des Regenten, des Militärs und der Staatsbeamten u. hat jeder Staat Einkünfte nöthig. Diese zieht er theils:

- a) unmittelbar vom Staatseigenthum, d. i. von Domainen, Kronländern und Regalien, theils
- b) mittelbar aus dem Vermögen und Erwerb der Staatsbürger. Er macht diesen daher Auflagen, und sie bezahlen Abgaben.

E i n t h e i l u n g d e r E r d e.

(Charte Nro. 1. und 2.)

§. 59. D a s f e s t e L a n d.

Das feste Land wird in fünf große Ländermassen abgetheilt, die man Welt- oder besser Erdtheile nennt.

Sie heißen Europa, Asien, Afrika, Amerika und Australien.

§. 60. A l t e u n d n e u e W e l t.

Europa, Asien und Afrika nennt man die alte Welt,